Nr. XXI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. September 1903.

Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend; die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 16. September 1903.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Seite 117) bis zum 1. April 1904 verlängert.

Karlsruhe, den 16. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

von Campenhausen.

## Verordnung.

(Vom 24. September 1903.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Der § 1 der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1897 obigen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1904 die nachstehende Fassung:

„Zum Fang von Blaufelchen und Weißfelchen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden."

Karlsruhe, den 24. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Hollerbach.